

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8a des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. Die Überschrift der Anlage zum Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE

2. Die lfd. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 € je Akte oder Buch mindestens 10 €

3. Die lfd. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
1.2	Erteilung von Auskünften die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	35 - 700 €

4. Die lfd. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
5	Fristverlängerungen	10 – 40 €

5. Die lfd. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr

6. Die lfd. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
8	Erteilung einer Bescheinigung	10 - 170 €

7. Die lfd. Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten DIN A4 schwarz-weiß	0,50 € für jede Seite, mindestens 5 €
	für jede weitere Seite DIN A4 schwarz-weiß	0,15 € (angefangene Seiten werden voll berechnet)

8. Die lfd. Nr. 9.3, 9.3.1 und 9.3.2 entfallen.**9. Die lfd. Nr. 10.2 wird wie folgt geändert:**

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.2	Bearbeitung von Widersprüchen	bis zu 1½ fache der vollen für die Amtsverfahrenhandlung festzusetzende Gebühr gem. § 8 SächsVwKG, Mindestgebühr 20 €

10. Die lfd. Nr. 10.4 wird neu hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.4	Mahnung der Übergabe der Wartungsprotokolle von Kleinkläranlagen	15 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, 4. Dezember 2025

Krauße
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.